

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 15. Juli 2021 folgende

## **FEUERWEHRSATZUNG**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Sulzbach (Taunus)“

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach (Taunus) steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

### **§ 2**

#### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und §6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach (Taunus) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

#### § 4

#### PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Feuerwehrleitung unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

#### § 5

#### AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Feuerwehrleitung zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftlichen Zustimmungserklärungen ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Feuerwehrleitung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ergänzend kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Feuerwehrleitung unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## § 6

### BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von §10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
  
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Feuerwehrleitung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
  
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Feuerwehrleitung erklärt werden.
  
- (4) Der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Feuerwehrleitung, kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – schriftlich und begründet aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.  
Der Angehörige kann gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch einlegen; hierüber entscheidet der Gemeindevorstand durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

## § 7

### RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
  1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§12 Abs. 2 und 4 HBKG)
  2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
  3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
  4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
  5. Anspruch auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
  6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
  7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
  8. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG)
  
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Feuerwehrleitung oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Feuerwehrleitung oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 8

### ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Feuerwehrleitung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Feuerwehrleitung erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag

durch die Feuerwehrleitung längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Feuerwehrleitung.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus) führt den Namen  
  
**"Jugendfeuerwehr Sulzbach (Taunus)"**
- (2) Die Jugendfeuerwehr Sulzbach (Taunus) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.  
Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Feuerwehrleitung, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedient.
- (4) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich bei dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftlichen Zustimmungserklärungen ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Feuerwehrleitung bzw. in deren Auftrag die Leitung der Jugendfeuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 11 Kindergruppen**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus) führt den Namen  
  
**„Kinderfeuerwehr Sulzbach (Taunus)“**
- (2) Die Kinderfeuerwehr Sulzbach (Taunus) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.  
Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus) untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch die Feuerwehrleitung, die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient.
- (4) Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist schriftlich bei dem Kinderfeuerwehrwart / der Kinderfeuerwehrwartin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftlichen Zustimmungserklärungen ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Feuerwehrleitung bzw. in deren Auftrag die Leitung der Kinderfeuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 12

### **GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTOREN/STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORINNEN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin (Feuerwehrleitung)
- (2) Die Feuerwehrleitung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach (Taunus) (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) haben.
- (5) Die Feuerwehrleitung wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach (Taunus) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/ Gemeindefeuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Es werden zwei stellvertretende Gemeindebrandinspektoren/Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.  
Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die erste stellvertretende Gemeindefeuerwehrausschuss hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindefeuerwehrausschuss bei Verhinderung zu vertreten.  
Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Feuerwehrleitung gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der ersten stellvertretenden Gemeindefeuerwehrausschuss so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der ersten stellvertretenden Gemeindefeuerwehrausschuss stattfinden kann.  
Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die erste stellvertretende Gemeindefeuerwehrausschuss wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ernannt.
- (6a) Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Die zweite stellvertretende Gemeindefeuerwehrausschuss kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindefeuerwehrausschuss nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindefeuerwehrausschuss ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind die Feuerwehrleitung und die Stellvertretungen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

### **§ 13**

#### **Leiter / Leiterin der Jugendfeuerwehr, stellvertretender Leiter/stellvertretende Leiterin der Jugendfeuerwehr**

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin.
- (2) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart / Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin hat den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin bei Verhinderung zu vertreten. Zur Wahl und Ernennung gelten die Absätze (3) bis (6) sinngemäß.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart / Die Jugendfeuerwehrwartin wird von den Angehörigen der Jugendabteilung als Vorschlag zur Ernennung gewählt; die Feuerwehrleitung prüft den Vorschlag im Sinne von Absatz (4) und ernennt den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin.
- (4) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Jugendabteilung (§ 16 Abs. 2) statt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (6) Die Amtszeit endet durch Rücktritt, Abberufung durch die Feuerwehrleitung oder durch Wahl eines neuen Jugendfeuerwehrwartes / einer neuen Jugendfeuerwehrwartin.

### **§ 14**

#### **Leiter / Leiterin der Kinderfeuerwehr**

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Kinderfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrwart / die Kinderfeuerwehrwartin.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart / Die Kinderfeuerwehrwartin wird der Feuerwehrleitung zur Ernennung vorgeschlagen, die Feuerwehrleitung prüft den Vorschlag im Sinne von Absatz (4) und ernennt den Kinderfeuerwehrwart / die Kinderfeuerwehrwartin.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche und pädagogische Eignung besitzen.  
Der Leiter / Die Leiterin sind als Fachberater im Sinne von § 5 Abs. 1 für die Freiwillige Feuerwehr tätig.  
Eine Mitgliedschaft in der Einsatz- oder Ehren- und Altersabteilung ist nicht Voraussetzung.
- (4) Die Amtszeit endet durch Rücktritt, Abberufung durch die Feuerwehrleitung oder durch Ernennung eines neuen Kinderfeuerwehrwartes / einer neuen Kinderfeuerwehrwartin.

### **§ 15**

#### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Feuerwehrleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrleitung als Vorsitzende/Vorsitzender, den zwei Stellvertretungen sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einer Vertretung der Ehren- und Altersabteilung und dem Leiter / der Leiterin der Jugendfeuerwehr.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertretung der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16**

### **Jahreshauptversammlungen**

- (1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrleitung findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus) statt.
- (2) Unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach (Taunus) statt. Die Absätze (3) bis (7) sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von der Feuerwehrleitung einberufen. Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde gemäß Hauptsatzung sowie durch Aushang im Feuerwehrhaus bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 4 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (6) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung nach Abs. (1) sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung – siehe auch § 15 (3). Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung nach Abs. (2) sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung / der Jugendfeuerwehr beschlussfähig ist.
- (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 17**

### **WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.



- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher in Verbindung mit der Einladung nach § 16 Abs. 3 zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Feuerwehrleitung, die zwei Stellvertretungen, die Vertretung der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

#### § 18

#### Feuerwehrvereinigungen

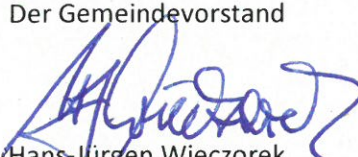
Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

#### § 19

#### In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 28. Juli 2021  
Der Gemeindevorstand

  
Hans-Jürgen Wieczorek  
Erster Beigeordneter



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 30. Juli 2021